

Sonderrichtlinie

LE-Projektförderung Naturschutz Tirol

Sonderrichtlinie des Landes Tirol zur Umsetzung von EU/Land-finanzierten Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Bereich Naturschutz im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	NATUR-15/274-2022	Regierungsbeschluss am 10.01.2023	01.02.2023
Erste Änderung	NATUR-15/409-2026	Regierungsbeschluss am 02.09.2026	14.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1 Allgemeiner Teil.....	6
1.1 Geltungsbereich.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen	6
1.3 Ziele	8
1.4 Förderwerbende Person	8
1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	9
1.6 Kosten	10
1.7 Art und Ausmaß der Förderung	13
1.8 Finanzierung der Förderung	15
1.9 Abwicklung	15
1.10 Kontrolle und Prüfungen	19
1.11 Rückforderung.....	21
1.12 Datenverarbeitung	21
1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz.....	22
1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	22
1.15 Publikation	22
1.16 Subjektives Recht	23
1.17 Gerichtsstand.....	23
1.18 Inkrafttreten und Anwendbarkeit	23
2 Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15)	24
2.1 Ziele	24
2.2 Fördergegenstände.....	25
2.3 Förderwerbende Personen	25
2.4 Fördervoraussetzungen	25
2.5 Förderfähige Kosten	26

2.6 Art und Ausmaß der Förderung	26
2.7 Förderungsabwicklung.....	27
3 Zusammenarbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz (77-02)	29
3.1 Ziele	29
3.2 Fördergegenstände	30
3.3 Förderwerbende Personen	30
3.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen.....	30
3.5 Förderfähige Kosten	32
3.6 Art und Ausmaß der Förderung	32
3.7 Förderungsabwicklung.....	33
4 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) – Naturschutz (78-03)	35
4.1 Ziele	35
4.2 Fördergegenstände.....	36
4.3 Förderwerbende Personen	37
4.4 Fördervoraussetzungen	37
4.5 Auflagen	38
4.6 Förderfähige Kosten	39
4.7 Art und Ausmaß der Förderung	39
4.8 Förderungsabwicklung.....	39
4.9 Präzisierung der notwendigen 40 UE.....	40

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt eine Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der im GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 (im Folgenden GSP) vorgesehenen projektbezogenen Interventionen aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung dar, welche im Bundesland Tirol angeboten werden.

II.

Der Zielrahmen der gegenständlichen Fördermaßnahmen ergibt sich insbesondere aufgrund der in Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39, Absatz 1 AEUV leisten. Auf nationaler Ebene werden mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie insbesondere die Ziele des Marktordnungsgesetzes 2021 und des Landwirtschaftsgesetzes 1992 angesprochen. Verschiedenste Strategien (z. B. „Farm to Fork“-Strategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz, **Wiederherstellungsverordnung**) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.

III.

Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand einer Stärken-/Schwächen-/Chancen-/Risiko-Analyse entsprechende Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 5 des GSP). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen sind umfassend im GSP dargestellt.

IV.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein nationaler Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung im gesamten Umsetzungszeitraum einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind.

Die Evaluierung des GSP ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das auf Basis EU-weit vorgegebener Evaluierungskriterien die Interventionslogik, die Umsetzung und die Wirkung des GSP regelmäßig überprüft sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung des GSP und seiner Fördermaßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Alle nationalen Evaluierungsberichte und Evaluierungsstudien werden öffentlich bereitgestellt.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von EU-Land-finanzierten Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, die im Rahmen des GSP¹ zwischen 1. Feber 2023 und 31. Dezember 2029 in Tirol angeboten werden.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Fördermaßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrags zwischen einer förderwerbenden Person und dem Land Tirol.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen der förderwerbenden Person aufgrund ihres Antrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land Tirol auf Grund der Genehmigung ihres Antrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser Sonderrichtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Sonderrichtlinie ergänzt die **jeweils geltenden** Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels.

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2022) 6490 final vom 13.9.2022

Darüber hinaus beruht diese Sonderrichtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:

1. Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
2. Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
3. delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
4. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
6. Verordnung (EU) Nr. **2023/2831** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, **2023/2381 vom 15.12.2023**,
7. Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

8. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
9. **Verordnung (EU) 2023/2382 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2382 vom 15.12.2023,**
10. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018,
11. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 TNSchG 2005, LGBl. 26/2005 (i.d.g.F.).

1.3 Ziele

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Art. 5 und der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Die Ziele der einzelnen Fördermaßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Fördermaßnahme näher dargestellt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Fördermaßnahmen tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Förderwerbende Person

Als förderwerbende Person kommen grundsätzlich in Betracht:

1.4.1 Bewirtschafter:innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; das sind:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²),

² Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinterstehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Fördermaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.4.2 Sonstige förderwerbende Personen:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen (einschließlich Gebietskörperschaften) sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen³),

mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Fördermaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

1.5.1 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Es gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV.

1.5.2 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.

1.5.3 Durchführungszeitraum und Projektstandort

Es gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 61 GSP-AV.

1.5.4 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 und 73 GSP-AV.

1.5.5 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.

³ Siehe Fußnote 2

1.5.6 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV.

1.5.7 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV.

1.5.8 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

1.5.9 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

1.5.10 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 GSP-AV.

1.6 Kosten

1.6.1 Investitionskosten

1.6.1.1 Es gelten die Bestimmungen des § 63 GSP-AV.

1.6.1.2 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die förderfähigen Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Projekte von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Projekte solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten gemäß § 90 GSP-AV zu überprüfen.

1.6.1.3 Pauschalkostensätze zu baulichen Projekten und andere Referenzwerte oder Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung verwendet werden können, werden vom **BMLUK** im Einvernehmen mit der Zahlstelle festgelegt. Dazu zählen die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung (siehe <http://oekl.at/richtwerte-online>).

Die Zahlstelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.6.2 Sachkosten

1.6.2.1 Es gelten die Bestimmungen des § 64 GSP-AV

1.6.2.2 Sonstige Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen werden auf der Grundlage gestaffelter Einheitskosten je Kilometer gefördert. Als Einheitskosten werden bis zu einer Grenze von 125 Kilometer das amtliche Kilometergeld, für weitere zurückgelegte Kilometer über 125 bis einschließlich 300 Kilometer ein Mischsatz aus amtlichem Kilometergeld und durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH und für jeden darüber hinaus zurückgelegten weiteren Kilometer die durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH herangezogen.

1.6.3 Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten

Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten sind

1. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte förderwerbende Personen,
2. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen förderwerbende Personen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe),
3. die nachgewiesenen unbaren Eigenleistungen, soweit sie den Vorgaben des § 67 GSP-AV entsprechen,
4. die Abschreibungskosten für eine begleitende Investition und
5. bei Abrechnung nach vereinfachten Kosten
 - a. die nachgewiesenen Einheiten multipliziert mit dem festgelegten Einheitskostensatz,
 - b. die festgelegten Pauschalbeträge, soweit die vereinbarten Schritte des Projekts vollständig abgeschlossen wurden und Leistungen/Ergebnisse entsprechend erbracht worden sind,
 - c. der festgelegte Pauschalsatz, angewendet auf die nachgewiesenen Kosten, auf die sich Pauschalsatz bezieht.

1.6.4 Personalkosten

1.6.4.1 Es gelten die Bestimmungen des § 65 GSP-AV.

1.6.4.2 Berechnungsgrundlage für die Personalkosten sind die nachgewiesenen geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem Einheitskostensatz je im Projekt geleisteter Arbeitsstunden, der für die jeweilige Mitarbeiterin oder für den jeweiligen Mitarbeiter der förderwerbenden Person errechnet wurde.

1.6.4.3 Personalkosten für kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte werden auf der Grundlage eines fixen Einheitskostensatzes je im Projekt geleisteter Arbeitsstunde berücksichtigt.

1.6.5 Unbare Eigenleistungen

Es gelten die Bestimmungen des § 67 GSP-AV.

1.6.6 Nicht förderfähige Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 68 GSP-AV.

1.6.7 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

1.6.7.1 Es gelten die Bestimmungen des § 69 GSP-AV.

1.6.7.2 Unterliegt ein Projekt den beihilferechtlichen Vorgaben des sogenannten Anreizeffekts, so erfolgt keine Förderung, wenn die Arbeiten am Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen⁴ wurden. Der Anreizeffekt gilt daher nicht für Projekte innerhalb des Agrarsektors und nicht für beihilferelevante Projekte, die auf Basis einer de-minimis-Verordnung gefördert werden.

Der Anreizeffekt gilt weiters nicht für nach Art. 55, 43, 47, 39, 40, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellte Beihilfen⁵.

1.6.8 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 70 GSP-AV.

⁴ Zur Begriffsdefinition „Beginn der Arbeiten“ siehe Art. 2 Z 54 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Art. 2 Z 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁵ Gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 unterliegen weitere Beihilfengruppen nicht dem Anreizeffekt, die Aufzählung beschränkt sich auf solche, die für die Fördermaßnahmen der Sonderrichtlinie relevant sind.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

1.7.2 Gemäß Art 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit unbaren Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf der Grundlage von Einheitskosten;
3. auf der Grundlage von Pauschalbeträgen;
4. auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätzen), festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

1.7.3 Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 bis 4 erfolgt nach den maßnahmenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil, wobei die konkreten Beträge für die vereinfachten Kosten nicht zwingend in der Sonderrichtlinie, sondern mit Erlass der Verwaltungsbehörde bzw. des Landes geregelt werden können. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.4 sowie für die pauschale Abrechnung von Beförderungskosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.2.1 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

1.7.4 Vereinfachte Kostenoptionen sind in regelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sofern nicht bereits eine durchschnittliche Valorisierung bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen berücksichtigt wurde. Soweit die Beträge für vereinfachte Kostenoptionen ausdrücklich im Besonderen Teil genannt sind, hat die nachfolgende Valorisierung durch einen Erlass der Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

1.7.5 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

- 1.7.5.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Fördermaßnahme, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Fördermaßnahme die allgemeinen Freistellungs Voraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:
1. Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
 2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
 3. Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten.
 4. Der Anreizeffekt (siehe Punkt 1.6.7.1) ist erfüllt.
- 1.7.5.2 Werden die Freistellungs Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als De-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 1.7.5.3 Die Zahlstelle hat für die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem entsprechend den Vorgaben des Art. 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungs-Verordnungen zu sorgen.
- 1.7.5.4 Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen⁶. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 300.000 und gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 von EUR 750.000.

Kommt der Fördervorteil nicht der förderwerbenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

⁶ Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung der Schwelle führen, ist jener Teil der beantragten Förderung zu genehmigen, der noch nicht zu einer Überschreitung dieser Schwelle führt.

1.8 Finanzierung der Förderung

1.8.1 Die Gewährung des Zuschusses an die förderwerbende Person erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten GSP.

1.8.2 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft an der förderwerbenden Person gelten eingebrachte Mittel bei der Förderberechnung als Eigenmittel der förderwerbenden Person. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLUK ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GSP verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.9.2.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.

1.9.2.3 Tritt als förderwerbende Person die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurde oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Projekt die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

1.9.2.4 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förder- und Zahlungsanträge,
2. Beurteilung der Projekte,
3. Entscheidung über die Förderanträge und
4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förder- und Zahlungsanträgen.

1.9.3 Information der Begünstigten

Das Land als Fördergeber gewährleistet gemeinsam mit der Zahlstelle, dass die potenziell Begünstigten über die im GSP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GSP unterrichtet werden, indem insbesondere maßnahmenspezifische Merkblätter und horizontale Informationsblätter elektronisch bereitgestellt werden. Die Bewilligenden Stellen können darüber hinaus zusätzliche Informationen für ihren Wirkungsbereich anbieten.

1.9.4 Förderanträge

- 1.9.4.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78 und 81 GSP-AV.
- 1.9.4.2 Ist die Beantragung eines Projekts in einer Fördermaßnahme nach Inkrafttreten der Fördermaßnahme gemäß Punkt 1.18 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.
- 1.9.4.3 Die Antragstellung für eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat durch eine einzige vertretungsbefugte Person zu erfolgen.
- 1.9.4.4 Irrtümlich in der falschen Fördermaßnahme eingereichte Förderanträge sind unter Wahrung des Einreichdatums der richtigen Fördermaßnahme zuzuordnen bzw. an die zuständige Bewilligende Stelle weiterzuleiten.
- 1.9.4.5 Diese dem Förderantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrags, der durch die Genehmigung des Förderantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen der förderwerbenden Person und dem Land zustande kommt.

Beruft sich eine andere Förderstelle bei der Gewährung einer gemäß dem GSP ausschließlich aus Landesmitteln kofinanzierten Förderung auf die materiellen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie, so gilt der erste Unterabsatz hinsichtlich des Vertragspartners Bund nicht.

1.9.5 Beurteilung des Projekts

- 1.9.5.1 Die Bewilligende Stelle hat das Projekt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß § 89 GSP-AV durchzuführen:
- Zuordnung des Projekts zur beantragten Fördermaßnahme,
 - Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und der fachlichen Fördervoraussetzungen,
 - Förderfähigkeit und Plausibilisierung der beantragten Kosten und
 - Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.5.2 Auswahlverfahren

Es gelten die Bestimmungen des § 91 GSP-AV.

Die Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ des BMLUK auf der Homepage des BMLUK und der Zahlstelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

1.9.6 Entscheidung über den Förderantrag

1.9.6.1 Es gelten die Bestimmungen des § 92 GSP-AV.

1.9.6.2 Die Bewilligende Stelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

1.9.6.3 Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht der förderwerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

1.9.7 Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

1.9.7.1 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

1.9.7.2 Die förderwerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

1.9.7.3 Die förderwerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

1.9.8 Zahlungsantrag

1.9.8.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78, 82 und 93 GSP-AV.

1.9.8.2 Kürzungen aufgrund von Verwaltungssanktionen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 GSP-AV.

1.9.9 Gewährung von Vorschusszahlungen

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV.

1.9.10 Auszahlung

1.9.10.1 Es gelten die Bestimmungen des § 103 GSP-AV.

1.9.10.2 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

1.9.11 Berichte

1.9.11.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLUK und den Ländern.

1.9.11.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.11.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Projekte, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderanträge und eine Erklärung, dass die Förderbedingungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind. Weitere Berichtspflichten der Zahlstelle gegenüber der Europäischen Kommission bleiben unberührt.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

1.10.2 Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BMLUK, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.10.3 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

1.10.4 Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

1.10.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

1.10.6 Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

1.10.7 Die Prüforgane (Kontrollorgane) können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.

1.10.8 Die Prüforgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Prüforganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.10.9 Sind der förderwerbenden Person förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgang bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.10.10 Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11 Rückforderung

1.11.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV.

1.11.2 Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

1.12 Datenverarbeitung

1.12.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BMLUK, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.12.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.12.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden.

1.12.4 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.

1.12.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005), das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 sowie das Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 L-GIBG 2005 LGBl. 1/2005- i.d.g.F, beachten.

1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/foerderungen/foerderrichtlinien/> veröffentlicht.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land und förderwerbender Person bestehenden Fördervertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Tirol.

1.18 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1.18.1 Diese Sonderrichtlinie tritt mit 01.02.2023 in Kraft und ist auf alle ab dem 01.02.2023 gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.

1.18.2 Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15)

2.1 Ziele

2.1.1 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der **Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991**, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll

2.1.2 Management von Schutzgebieten

2.1.3 Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen
Wiederherstellung und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften sowie biodiversitätsrelevante Maßnahmen zur Klimawandelanpassung.

2.1.4 Management von invasiven Neobiota

2.1.5 Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch
biodiversitätsfördernde Maßnahmen

2.1.6 Schaffung und Verbesserung von naturverträglichen Angeboten zur
landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Bewusstseinsbildung zum
Thema Naturschutz

2.1.7 Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz

2.1.8 Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung

2.2 Fördergegenstände

2.2.1 Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten

2.2.2 Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung

2.2.3 Investive Maßnahmen zum Management von invasiven Neophyten und Neozoen

2.2.4 Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind

2.2.5 Investitionen in Anlagen und Objekte inklusive deren Konzeption, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung dienen

2.3 Förderwerbende Personen

2.3.1 Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragene Personengesellschaften, Personenvereinigungen

2.4 Fördervoraussetzungen

2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1.

2.4.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Naturschutzes ist – sofern rechtlich möglich – im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen. Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt.

Nebenkosten, wie z.B. Notariatskosten, Gutachten, Kennzeichnung, können zur Gänze angerechnet werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderantrag spezifisch zu begründen.

2.5 Förderfähige Kosten

2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)]

2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen

- Für Projekte können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden.
- Wird ein Vorschuss von mehr als 60 000 € beantragt, muss der Förderwerber für die Risikobeurteilung durch die Bewilligende Stelle jedenfalls seine Bonität durch Vorlage einer Bankbestätigung oder zumindest von Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage des Förderwerbers hervorgeht, glaubhaft machen.
- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von Vorschusszahlungen ausgenommen.
- Die Höhe des beantragten Vorschusses ist anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag zu plausibilisieren.
- Die erste Vorschusszahlung kann frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden. Jede weitere Vorschusszahlung kann erst nach Vorlage des Zahlungsantrags, mit dem die vorherige Vorschusszahlung abgerechnet wird, beantragt und gewährt werden, wobei 10% der Förderung einer Auszahlung nach Vorliegen des Endzahlungsantrags vorzubehalten sind.

2.6.3 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2472. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 55 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten:

- Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Anreizeffekt ist erfüllt; d.h. die Arbeiten am Projekt wurden erst nach Antragstellung begonnen.

Nähere Informationen darüber, wann das Beihilferecht zur Anwendung kommt und wie die oben angeführten Voraussetzungen geprüft werden und welche Nachweise dafür erforderlich sind, sind dem Informationsblatt Staatliche Beihilfen Beihilferecht zu entnehmen.

2.7 Förderungsabwicklung

2.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingebracht werden.

2.7.2 Förderanträge können darüber hinaus im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

2.7.3 Die für die Ausschreibung und die Bewilligung der Förderanträge zuständige Stelle

- a) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.
- b) Die Prüfung der jeweiligen fachspezifischen Mindestanforderungen der angeführten Voraussetzungen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.

2.7.4 Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten im Rahmen von Aufrufverfahren:

- 2.7.4.1 Die Ausschreibung von Projekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- 2.7.4.2 Dazu sind im jeweiligen Aufruf die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, der Begünstigtenkreis, die Förderintensitäten und förderfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z.B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren. Hierfür steht ein Katalog von Fördergegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektaufrufe vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe soll unter effektivem Einsatz von Budgetmitteln ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht werden.
- 2.7.5 In Fällen, in denen das Land Tirol als förderungswerbende Institution auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Landesebene, die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

3 Zusammenarbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz (77-02)

3.1 Ziele

Die Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteur:innen und Unternehmen, Nutzung von Synergien und Kostenvorteilen. Unterstützt werden unterschiedlichste Formen der Zusammenarbeit insbesondere zwischen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Natur- und Umweltschutz inklusive National- und Naturparks mit folgenden Zielen:

- 3.1.1 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, **der Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991**, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll
- 3.1.2 Beitrag zum Schutz und zur Inwertsetzung der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, einschließlich der Bewusstseinsbildung für die Ziele des Naturschutzes
- 3.1.3 Beitrag zu biodiversitätsrelevanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung
- 3.1.4 Verbesserung der Anwendung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz

3.2 Fördergegenstände

Management

- 3.2.1 Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Umsetzung der Zusammenarbeit

- 3.2.2 Aufbau, Entwicklung, und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- 3.2.3 Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
- 3.2.4 Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
- 3.2.5 Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
- 3.2.6 Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
- 3.2.7 Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts- und/oder Herkunfts-Sicherungssystemen sowie von Naturschutz-Monitoringmaßnahmen
- 3.2.8 Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
- 3.2.9 Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

3.3 Förderwerbende Personen

- 3.3.1 **Zusammenschlüsse, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von natürlichen und juristischen Personen (inkl. Gebietskörperschaften sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts) bzw. eingetragene Personengesellschaften.**

3.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 3.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 3.1
- 3.4.2 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 3.4.3 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:

3.4.3.1 Für neue Kooperationen gilt:

Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden. Bei einer Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder einer Genossenschaft können auch die Stimmrechte als Basis herangezogen werden. Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.

3.4.3.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt:

Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind mindestens 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen. Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.

- 3.4.4 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 3.4.5 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 3.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Auflagen

3.4.7 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

3.4.8 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit.

3.4.9 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

Sonstige Festlegungen

3.4.10 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden. Eine Verlängerung im Rahmen eines Aufrufs ist nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischen-Evaluierung um weitere 3 Jahre möglich.

3.5 Förderfähige Kosten

3.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

3.6.1 Die Förderung wird auf Grund des hohen öffentlichen Interesses bei Naturschutzprojekten als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

3.6.2 Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

3.6.3 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

3.6.4 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungs Voraussetzungen zu beachten.

3.6.5 Gewährung von Vorschusszahlungen

- Für Projekte können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden.
- Wird ein Vorschuss von mehr als 60 000 € beantragt, muss der Förderwerber für die Risikobeurteilung durch die Bewilligende Stelle jedenfalls seine Bonität durch Vorlage einer Bankbestätigung oder zumindest von Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage des Förderwerbers hervorgeht, glaubhaft machen.
- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von Vorschusszahlungen ausgenommen.
- Die Höhe des beantragten Vorschusses ist anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag zu plausibilisieren.
- Die erste Vorschusszahlung kann frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden. Jede weitere Vorschusszahlung kann erst nach Vorlage des Zahlungsantrags, mit dem die vorherige Vorschusszahlung abgerechnet wird, beantragt und gewährt werden, wobei 10% der Förderung einer Auszahlung nach Vorliegen des Endzahlungsantrags vorzubehalten sind.

3.7 Förderungsabwicklung

3.7.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

3.7.2 Die für die Ausschreibung und die Bewilligung der Förderanträge zuständige Stelle
a) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.

- b) Die Prüfung der jeweiligen fachspezifischen Mindestanforderungen der angeführten Voraussetzungen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.

3.7.3 In Fällen, in denen das Land Tirol als förderungswerbende Institution auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Projekte auf Landesebene, die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

4 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) – Naturschutz (78-03)

4.1 Ziele

4.1.1 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, [der Wiederherstellungsverordnung \(EU\) 2024/1991](#), der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

4.1.2 Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.

4.1.3 Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.

4.1.4 Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.

4.1.5 Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

4.1.6 Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

4.1.7 Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

4.2 Fördergegenstände

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen

- 4.2.1 Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt:innen, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert und Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.
- 4.2.2 Monitoring, Fallstudien, Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenerhebungen (z.B. Kartierungen) zu biodiversitätsrelevanten Themen

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen

- 4.2.3 Schutzgebietsbetreuung
- 4.2.4 sonstiges Gebietsmanagement
- 4.2.5 naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten (z.B. im Zuge von ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen)
- 4.2.6 projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen

- 4.2.7 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen
- 4.2.8 Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial) sowie Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen
- 4.2.9 Konzeption von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen wie z. B. Gebäude, Lehrpfade, Themenwege, Erlebnispfade, Ausstellungen
- 4.2.10 Fort- und Weiterbildung zu Naturschutzthemen

4.3 Förderwerbende Personen

- 4.3.1 Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragene Personengesellschaften, Personenvereinigungen.

4.4 Fördervoraussetzungen

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder ein in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

4.5 Auflagen

4.5.1 Externe Projektleiter:innen, Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainer:innen, die nicht dem Personal des Förderwerbenden bzw. einer beauftragten externen Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.

4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz:

Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien

ODER

Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalpark-, Naturparkranger:innen, Naturvermittlung, Waldpädagogik o.ä.

ODER

Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur-/Umweltbildung, Naturführer:in, Referent:in für Schulworkshops mit mind. 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen)

4.5.3 Für Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referent:innen, die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder laut in der Ö-Cert Liste angeführtem gültigem Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder sind zumindest die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen.

4.6 Förderfähige Kosten

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

4.7 Art und Ausmaß der Förderung

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)]

4.8 Förderungsabwicklung

4.8.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

4.8.2 Die für die Ausschreibung und die Bewilligung der Förderanträge zuständige Stelle

- a) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.
- b) Die Prüfung der jeweiligen fachspezifischen Mindestanforderungen der angeführten Voraussetzungen obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz.

4.8.3 Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten:

- 4.8.3.1 Die Ausschreibung von Wissenstransferprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- 4.8.3.2 Dazu sind im jeweiligen Aufruf die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, der Begünstigtenkreis, die Förderintensitäten und förderfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z.B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren. Hierfür steht ein Katalog von Fördergegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektaufträge vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe soll unter effektivem Einsatz von Budgetmitteln ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht werden.
- 4.8.4 In Fällen, in denen das Land Tirol als förderungswerbende Institution auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Projekte auf Landesebene, die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

4.9 Präzisierung der notwendigen 40 UE

Ausbildungserfordernissen im Rahmen der Fördermaßnahme „78-03 Wissenstransfer für außerlandwirt- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins- und Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien)“

- 4.9.1 Externe Projektleiter:innen, Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainer:innen, die nicht dem Personal des Förderwerbenden bzw. einer beauftragten externen Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen künftig für Weiterbildungs- und Beratungstätigkeiten zusätzlich eine methodisch-didaktische Qualifikation nachweisen:

„[...] zumindest sind die erworbenen methodisch didaktisch Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen.“

Hinweis: Projekte im Bereich Bewusstseinsbildung Naturschutz sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

1. Der Nachweis über die mindestens 40 absolvierten Unterrichtseinheiten im Bereich Pädagogik und Didaktik muss seitens einer pädagogischen Hochschule bestätigt werden, wobei ein Tag (der als 8 Unterrichtseinheiten zählt) aus der beruflichen Praxis anerkannt werden kann.
2. Auf das diesbezügliche Angebot der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) – aktuelle Homepage – wird verwiesen.

4.9.2 Folgende formale Ausbildungen werden seitens der Förderstelle akzeptiert und es ist somit keine Bestätigung seitens einer pädagogischen Hochschule mehr notwendig

- Abschluss eines Studiums an einer pädagogischen Hochschule
 - Abschluss eines universitären Pädagogikstudiums
 - Weiterbildungsakademie (WBA) Zertifikat oder Diplom
 - Positiv-Liste von weiteren bereits anerkannten Lehrgängen/Ausbildungen
- z.B.:

Naturführer Vorarlberg – Inatura

Tiroler Naturführer – Natopia

Jugendleiter:innenausbildung – Österreichischen Naturschutz Jugend (JULEI)

Zertifikatslehrgang Waldpädagogik

Zertifikatslehrgang Natur- und Landschaftsvermittlung

Hochschullehrgang (HSL) Lernraum Natur

Bergwanderführerausbildung (Vorarlberg, Tirol)

Zertifikationslehrgang „Österreichischer Nationalpark Ranger:in“

Zertifikationslehrgang Almführer:in

4.9.3 Aufstellung der methodisch-didaktisch Kompetenzen/Fertigkeiten:

- Umfang: 40 Unterrichtseinheiten (UE) aus den Bereichen Kommunikation und Persönlichkeitsbildung sowie Pädagogik und Didaktik

- Schwerpunkte:
- mindestens 8 Einheiten aus dem Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung;
- sowie mindestens 16 Einheiten aus dem Bereich Pädagogik und Didaktik;
- die restlichen Einheiten können frei aus den unten angeführten Inhaltspunkten gewählt werden;
- 8 Einheiten können auf Basis bereits bestehender Praxiserfahrung anerkannt werden, als Praxiserfahrung gilt eine zumindest dreijährige Berufserfahrung;

	<i>Anzahl Unterrichtseinheiten</i>
<i>Kommunikation und Persönlichkeitsbildung</i>	<i>8 Std</i>
<i>Kommunikations- und Präsentationstechniken</i>	
<i>Kommunikationstheorien</i>	
<i>Gesprächs- und Interventionstechniken</i>	
<i>Präsentationstechniken</i>	
<i>Rhetorik, Sprechtechnik, Stimme & Atem</i>	
<i>Verhandlungs- und Argumentationstechniken</i>	
<i>Gruppendynamische Prozesse</i>	
<i>Einführung in die Gruppendynamik</i>	
<i>Konfliktmanagement und gewaltfreie Kommunikation</i>	
<i>Mediative Techniken</i>	
<i>Umgang mit Beschwerden und schwierig empfundenen Guiding-Situationen.</i>	
<i>Persönlichkeitsbildung</i>	
<i>Stärken Schwächen, Selbstreflexion</i>	
<i>Selbstbild - Fremdbild</i>	
<i>Work-Life-Balance, Coping-Strategien und Resilienz</i>	
<i>Zeitmanagement und Selbstorganisation</i>	

<i>Pädagogik und Didaktik</i>	<i>16 Std.</i>
<i>Allgemeine Pädagogik und Didaktik</i>	
<i>Grundlagen der Pädagogik und Erwachsenenbildung, formales und non-formales Lernen</i>	
<i>Grundlagen der Lernpsychologie, Gehirnforschung, zielgruppenspezifisches Lernen</i>	
<i>Entwicklung von Lehr- und Lernsettings und Führungsdidaktik, Dramaturgie</i>	
<i>Führungsmethodik und Storytelling</i>	
<i>Feedback und Evaluierungsmethoden</i>	
<i>Spezifische Pädagogik und Didaktik</i>	
<i>Einsatz von neuen Medien in der Führungstätigkeit</i>	
<i>Ausgewählte Konzepte in der Vermittlung und Führung</i>	
<i>Partizipative und aktivierende Methoden in Führungen</i>	
<i>Museumspädagogik</i>	
<i>Moderation und Workshop-Design</i>	
<i>Erstellung von Bildungsunterlagen</i>	